

II-2678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 20. November 1987

Z1. 306.01.02/28-VI.1/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen betreffend Förderung des Milizgedankens durch Schreiben an Bundesminister über die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Kader- und Truppenübungen (Nr. 1072/J-NR/87)

1089 IAB
1987 -12- 21
zu 1072 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 21. Oktober 1987 unter der Nr. 1072/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Förderung des Milizgedankens durch Schreiben an Bundesminister über die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Kader- und Truppenübungen gerichtet, welche den folgenden Inhalt hat:

- "1) Haben Sie ein Schreiben des Bundeskanzleramtes erhalten, in dem empfohlen wird, in Ihrem Ressortbereich darauf hinzuweisen, Bediensteten keine Schwierigkeiten zu bereiten, um einem Einberufungsbefehl zu Kader- und Truppenübungen Folge zu leisten?
- 2) Was haben Sie veranlasst, um dieser Empfehlung in Ihrem Ressortbereich Rechnung zu tragen?
- 3) Ist diese Empfehlung an alle Ihrem Ressort untergeordneten Dienststellen nachweislich weitergeleitet worden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Ja, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat ein derartiges Schreiben am 7. Dezember 1981 erhalten.

Zu 2):

Im Rahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurden alle Sektions- und Abteilungsleiter darauf hingewiesen,

./-2-

- 2 -

dass für eine dienstliche Abkömmlichkeit der zu Truppenübungen einberufenen Mitarbeiter Vorsorge zu treffen sei. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass für eine Befreiung von der Leistung von Truppenübungen ein sehr strenger Maßstab angelegt wird und diese nur in besonders gelagerten Fällen als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden kann.

Allerdings gilt für die im Ausland in Dienstverwendung stehenden Bediensteten eine gesonderte Regelung, da der Einsatz während einer kurzfristigen Truppenübung die Reisekosten nicht rechtfertigen würde. Diesbezüglich wurde bereits seinerzeit das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung hergestellt.

Zu 3):

Diese Empfehlung wurde im Rahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nachweislich weitergegeben. Darüber hinaus wird jeder Bedienstete, der von einer Auslandsverwendung in die Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einberufen wird, schriftlich darauf hingewiesen, dass während seiner Inlandsverwendung nur in besonders gelagerten Fällen eine Befreiung von der Leistung von Truppenübungen als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden kann.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten :

